

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZE 259/69

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Oskar B. [REDACTED],
V. [REDACTED], M. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Landesrichter Dr. Graf, von der
Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 27. April 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 15. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts München vom 18. De-
zember 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergericht-
lichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts wird von
der Feststellung getragen, daß der Kläger "wie erwiesen,
keinen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt war" (BG S. 14
unter d)). Danach ist das Berufungsgericht offensicht-
lich auf Grund des früheren Beweisergebnisses zu der
Überzeugung gelangt, daß der Kläger nicht die Voraus-
setzungen der §§ 1, 2 BEG erfüllt. Bei dieser Feststel-
lung, die im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegt,
kommt es auf die Frage der Anfechtbarkeit von Zweitbe-
scheiden im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesver-
fassungsgerichts BzV 1970, 160 Nr. 7 nicht mehr an. Ob
dem Berufungsgericht bei seiner Feststellung etwaige

76

- 3 -

Verfahrensfehler unterlaufen sind, wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revision vorliegen (§ 219 Abs. 2 EEG), muß die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 EEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Graf

Zorn

